



GEMEINDE ARNBRUCK

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ARNBRUCK

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 30.07.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:40 Uhr
Ort:	Arnbruck, Rathaus (Sitzungszimmer)

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Leitermann, Angelika

Mitglieder

Achatz, Stefan
Bauer, Ingrid
Kaeser, Rosemarie
Menacher, Andreas
Nürnberg, Josef
Trum, Robert
Weiß, Konrad

Schriftführer

Graßl, Hans

Weitere Anwesende:

Herr Stefan Schmid, Planungsteam Schmid GmbH Blaibach, zu Top 8

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Brandl, Hermann
Leitermann, Theresa
Neppl, Stefan
Schötz, Roland
Stauss, Michael

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Gelegenheit zum Vorbringen von Bürgeranliegen und -anträgen
2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 02. Juli 2025
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 16. Juli 2025
4. Bekanntgabe von im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gefassten Beschlüsse
5. Behandlung von Bauanträgen
- 5.1 Neubau von zwei Wohngebäuden mit jeweils zwei Wohneinheiten und vier Pkw-Unterstellplätzen auf Fl.Nr. 461 Tfl., Gemarkung Arnbruck (Badstraße - Bauvoranfrage)
- 5.2 Wiederaufbau der landwirtschaftlichen Maschinenhalle nach Brandfall auf Fl.Nr. 123, Gemarkung Arnbruck (Kirchenweg)
6. Flächennutzungsplan Stadt Viechtach; Änderung mit Deckblatt Nr. 26 - Beteiligung am Auslegungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
7. Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zur Nachweisung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)
8. Geiger-Mühle; Festlegung der Innenbeleuchtung von Eingangsbereich und Lichthof
9. Friedhof; Beratung über die Neukalkulation der Friedhofsgebühren
10. Kindergarten; Abschluss einer Betriebsträgervereinbarung mit der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Arnbruck
11. Arberland Energie GmbH; Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen aus der Gesellschafterversammlung
12. Arberland REGio GmbH; Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen aus der Gesellschafterversammlung
13. Behandlung eines Gastschulantrages
14. Informationen - Wünsche - Anträge

Erste Bürgermeisterin Angelika Leitemann eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Arnbruck, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Gelegenheit zum Vorbringen von Bürgeranliegen und -anträgen

Herr Josef Graßl, Graf-Arno-Straße 3, Arnbruck, weist auf die unübersichtliche Einfahrt vom Forstwirtschaftsweg "Mühlriegelweg" in die Staatsstraße 2326 hin. Diese sei vor allem für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhänger problematisch. Er bittet ein Verkehrszeichen, dass auf die Gefährlichkeit hinweist, anzubringen bzw. beim Straßenbaulastträger zu beantragen.

Des weiteren bittet Herr Graßl wegen der Biberproblematik am Hötzelsrieder Bach um eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde, dass am Gewässer keine Unterhaltungsmaßnahmen möglich sind, wie ihm von Bürgermeisterin Angelika Leitemann bereits mündlich erläutert wurde.

2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 02. Juli 2025

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 02. Juli 2025 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.

3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 16. Juli 2025

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 16. Juli 2025 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.

4 Bekanntgabe von im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gefassten Beschlüsse

Es werden folgende Beschlüsse, deren Geheimhaltung weggefallen ist, bekannt gegeben und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen:

Sitzung Gemeinderat am 04. Juni 2025

- Schülerbeförderung; Vergabe von Schulbuslinien für die Grundschule an die Zellertal-Reisen GmbH & Co. KG aus Drachselsried für die kommenden drei Schuljahre
- Geiger-Mühle; Vergabe von Bauleistungen für die Baumeisterarbeiten an die Bergbauer Massivbau GmbH aus Drachselsried
- Geiger-Mühle; Vergabe von Bauleistungen für Tiefenbohrungen an die Max Streicher GmbH & Co. KG aA aus Deggendorf
- Geiger-Mühle; Vergabe von Bauleistungen für die Aufzugsanlage an die OTIS GmbH & Co. OHG aus Regensburg (incl. vier Jahre Wartung)

Sitzung Gemeinderat am 02. Juli 2025

- Grundschule; Informationen zur Einführung einer offenen Ganztagesbetreuung durch Rektorin Susanne Karmann

Zur Kenntnis genommen

5 Behandlung von Bauanträgen

5.1 Neubau von zwei Wohngebäuden mit jeweils zwei Wohneinheiten und vier Pkw-Unterstellplätzen auf Fl.Nr. 461 Tfl., Gemarkung Arnbruck (Badstraße - Bauvoranfrage)

Das gemeindliche Einvernehmen zu dieser Bauvoranfrage wird erteilt und in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes zur Wasserversorgungsleitung der Wasserversorgung Bayerischer Wald (WBW) in diesem Bereich hingewiesen.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

5.2 Wiederaufbau der landwirtschaftlichen Maschinenhalle nach Brandfall auf Fl.Nr. 123, Gemarkung Arnbruck (Kirchenweg)

Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

6 Flächennutzungsplan Stadt Viechtach; Änderung mit Deckblatt Nr. 26 - Beteiligung am Auslegungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viechtach mit Deckblatt Nr. 26 waren den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab übermittelt worden. Der Gemeinderat beschließt, gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Stadt Viechtach bestehen seitens der Gemeinde Arnbruck keine Einwände.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

7 Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zur Nachweisung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Bürgermeisterin Angelika Leittermann verweist auf die Behandlung der Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 07. Mai 2025 (Top 5) und beantwortet die dort aufgeworfenen Fragen. Insbesondere wird herausgestellt, dass die künftige Stellplatzsatzung nur bei neuen Bauvorhaben und bei Änderungen an bestehenden baulichen Anlagen zum Tragen kommt. Der vorgelegte Satzungsentwurf orientiert sich an einem Muster des Bayerischen Gemeindetages und wird im folgenden Punkt für Punkt besprochen.

Bei der Stellplatzabläse handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, was bedeutet, dass kein Anspruch auf Ablöse eines Stellplatzes besteht. Es wird auch kein Anspruch auf die Nutzung eines bestimmten Stellplatzes begründet. Die Erlöse aus der Stellplatzabläse sind zweckgebunden und müssen für die Herstellung von neuen Stellplätzen bzw. den Unterhalt bestehender Stellplätze verwendet werden. Die Bürgermeisterin informiert außerdem über die aktuelle Situation in den anderen Landkreismunicipien. Alle, von denen sie eine Rückmeldung erhalten habe, hätten eine Stellplatzsatzung erlassen, die auch eine Stellplatzabläse enthält. Die Beträge und Details werden bekannt gegeben. Sie sieht in der Ablöse von Stellplätzen auch einen Vorteil für die Gemeinde, wenn kommunale Liegenschaften umgebaut oder erweitert werden und sich daraus ein höherer Stellplatzbedarf als zuvor ergeben sollte.

Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat – entsprechend dem vorgelegten Entwurf – eine Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) zu erlassen. Die Stellplatzabläse beträgt je Stellplatz 5.000,00 €. Des weiteren wird die Stellplatzregelung für Sportanlagen vorerst unverändert übernommen. Die Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft und ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

8 Geiger-Mühle; Festlegung der Innenbeleuchtung von Eingangsbereich und Lichthof

Herr Stefan Schmid, Inhaber des Büros Planungsteam Schmid GmbH aus Blaibach, stellt die aufgrund der letzten Sitzung des Gemeinderates am 16. Juli 2025 (Top 2) überarbeiteten Möglichkeiten der Innenbeleuchtung von Eingangsbereich und Lichthof vor. Die einzelnen Vorschläge sind dieser Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Herr Schmid geht auch auf einen Vorschlag aus der vorgenannten Gemeinderatssitzung ein, die Beleuchtung im Treppenbereich durch umlaufende Lichtleisten an den Geschossvorsprüngen zu bewerkstelligen. Nach den vorgenommenen Berechnungen führe diese Variante zu wenig Lichtwirkung und stelle nur einen optischen Akzent dar. Wollte man an diesem Akzent festhalten, wäre die Lichtleiste im Handlauf des Treppengeländers besser verortet, so Schmid. Bei den abgehängten Kugelleuchten für den Lichthof bestehen nun doch Bedenken wegen der Reinigung. Allerdings ist diese Möglichkeit ohne Alternative, weil sich der Lichthof über drei Stockwerke erstreckt und nur durch die Glaskuppel keine ausreichende Beleuchtung sichergestellt werden kann. Die Leuchten müssen abgehängt angeordnet werden und durch die Kugelform ist auch die Haftung von Staub gering. Außerdem haben diese Kugelleuchten eine Nachkaufgarantie von 20 Jahren. Dagegen kann im Treppenbereich die Anzahl der Kugelleuchten reduziert und durch runde Deckenleuchten ergänzt werden.

Nach eingehender Diskussion stimmt der Gemeinderat den vom Planungsteam Schmid GmbH aus Blaibach vorgeschlagenen Lösungen für Innenbeleuchtung von Eingangsbereich (abgehängte Kugelleuchten in reduzierter Zahl und Deckenleuchten) und Lichthof (abgehängte Kugelleuchten) zu. Bei der Tourist-Information wird sich ebenfalls für eine abgehängte Variante entschieden, weil dadurch indirekt auch die Decke beleuchtet wird und der Raum so freundlicher wirkt. Im Treppenbereich werden keine Lichtleisten angebracht.

Mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 1 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

Bürgermeisterin Angelika Leitemann fragt nach, ob im neuen Rathaus ein Trinkbrunnen installiert werden soll, da es hierfür momentan attraktive Fördermöglichkeiten gäbe. Dies wird vom Gemeinderat dem Grunde nach befürwortet. Der Trinkbrunnen sollte jedoch außen am Gebäude eingeplant werden; ggf. mit einem Wasserhahn, der auf einer Granitplatte installiert ist. Eine frostsichere Ausführung wäre notwendig und ist mit dem Gebäudeplaner noch abzuklären.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

9 Friedhof; Beratung über die Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Kämmerer Hans Graßl erläutert den Entwurf der Neukalkulation der Friedhofsgebühren. Er stellt die Kalkulationsgrundlagen vor und verweist auf die Auflage aus dem Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 10. Dezember 2024 über die Gewährung einer Stabilisierungshilfe, die eine annähernde Kostendeckung der Friedhofsgebühren fordert.

Um die Kosten von rd. 46.000,00 € im Jahr zu senken wurde die Pflege der Grünflächen auf dem Friedhofsgrundstück dem Unterhalt von Grünanlagen zugeordnet, was eine Entlastung bei den Personalkosten mit sich bringt, die mit rd. 20.000,00 € im Jahr den bedeutendsten Kostenfaktor darstellen. Unabhängig davon ist es unerlässlich, mit Bauhof und Friedhofsgärtner weitere Einsparpotentiale bei den Personalkosten zu suchen. Der vorliegende Kalkulationsentwurf führt lediglich zu einem Deckungsgrad von rd. 70 %. Seitens des Gemeinderates werden noch folgende Punkte angesprochen, die zu klären sind, bevor die endgültige Neukalkulation der Friedhofsgebühren beschlossen werden kann:

- Verlängerung der Ruhefrist von aktuell 15 Jahren (bei Sargbestattungen) auf 20 Jahre
- Prüfung, inwieweit der Wegeunterhalt dem Friedhof zuzurechnen ist; Wege werden auch als Zugang zur Kirche (mögliche Kostenbeteiligung der Pfarrkirchenstiftung) benötigt und werden auch als Abkürzung zwischen Dorfmitte und den Baugebieten benutzt
- Prüfung, inwieweit bei einem Sterbefall der komplette Betrag für die Ruhefrist abgerechnet werden kann, ungeachtet dessen, ob das Grabnutzungsrecht ggf. schon für einen längeren Zeitraum bezahlt ist

- Beschränkung der Verlängerungsmöglichkeiten für Grabnutzungsrechte auf zwei Zeiträume
- Dienstleistungen (wie beispielsweise Heckenschneiden) an externe Unternehmen vergeben und Einsatz eines Mähroboters für die Grünflächen
- Neufestlegung der Gewichtung der Äquivalenzziffern untereinander (Vorschlag: Natururnengrab 0,7 – Urnengrab 0,8 – Urnenstele 0,9)
- Prüfung, inwieweit der Unterhalt der Toilette im Leichenhaus dem Friedhof zugerechnet werden kann, da es sich hierbei um die einzige öffentliche Toilette im Ort handelt

10 Kindergarten; Abschluss einer Betriebsträgervereinbarung mit der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Arnbruck

Der aktuelle Sachverhalt wird vorgetragen und auf die letzte Behandlung der Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 02. Juli 2025 (Top 13) verwiesen. Die Formulierung in § 7 wurde von der Bischöflichen Finanzkammer in Regensburg mittlerweile angepasst. Die Formulierung einer vorsorglichen Kündigung der Betriebsträgervereinbarung aus dem Jahr 1986 (Bau Kindergarten) bleibt nach wie vor bestehen, da die Betriebsträgervereinbarung aus dem Jahr 2013 (Einbau Kinderkrippe) die vorgenannte Betriebsträgervereinbarung ersetzt.

Nach Aussprache und Beratung stimmt der Gemeinderat – entsprechend dem vorgelegten Entwurf – dem Abschluss einer Betriebsträgervereinbarung mit der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Arnbruck für die im Rathaus untergebrachte Kindergartengruppe sowie die Waldkindergartengruppe zu. Die Vereinbarung ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

11 Arberland Energie GmbH; Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen aus der Gesellschafterversammlung

Die Angelegenheit war bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 26. Februar 2025 (Top 6) behandelt worden. Es ergeht folgender ergänzender Beschluss:

Der mit Urkunde des Notars Dr. Benedikt Mack in Regen vom 06. Februar 2025 unter UVZ-Nr. M 208/2025 (Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung der Arberland Energie GmbH) protokollierte Gesellschafterbeschluss und sämtliche in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen der ersten Bürgermeisterin werden hiermit genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

12 Arberland REGio GmbH; Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen aus der Gesellschafterversammlung

Die Angelegenheit war bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 26. Februar 2025 (Top 6) behandelt worden. Es ergeht folgender ergänzender Beschluss:

Der mit Urkunde des Notars Dr. Benedikt Mack in Regen vom 06. Februar 2025 unter UVZ-Nr. M 210/2025 (Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung der Arberland REGio GmbH) protokollierte Gesellschafterbeschluss und sämtliche in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen der ersten Bürgermeisterin werden hiermit genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

13 Behandlung eines Gastschulantrages

Der aktuelle Sachverhalt wird bekannt gegeben und auf die letzte Behandlung der Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 02. Juli 2025 (Top 9) verwiesen. Mittlerweile wurde eine Stellungnahme der Jugendsozialarbeit im Landkreis Cham vorgelegt, die den gastweisen Schulbesuch der Mittelschule in Bad Kötzing [REDACTED] be-

fürwortet. Die Sprengelschule (Mittelschule Bodenmais) erachtet die Stellungnahme als ausreichend und stichhaltig, um dem Gastschulantrag nachzukommen. Die Gastschule (Mittelschule Bad Kötzting) hat den gastweisen Schulbesuch auf das Schuljahr 2025/2026 beschränkt und einen Beförderungsanspruch ausgeschlossen.

Nach Kenntnisnahme des neuen Sachverhalts kommt der Gemeinderat überein, dem vorliegenden Gastschulantrag zuzustimmen. Die Zustimmung ist auf das Schuljahr 2025/2026 beschränkt und es wird darauf hingewiesen, dass kein Beförderungsanspruch besteht.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

14 Informationen - Wünsche - Anträge

Bürgermeisterin Angelika Leitemann berichtet vom Fortschritt beim Umbau der "Geiger-Mühle". Es wurde der komplette Putz abgeschlagen, der bleihaltige Farben enthält. Dieser muss gesondert entsorgt werden. Der Rest ist Bauschutt. Außerdem werden die Fenster vermauert, was aus statischen Gründen für das Unterfangen der Außenwände erforderlich ist.

Die Bürgermeisterin informiert weiter, dass mit den Leitungssanierungen in der Wasserversorgung in Exenbach begonnen wurde. Mit den Baustellen in der Arberstraße und im Arberweg sowie in Schmiedau (ebenfalls Leitungssanierungen in der Wasserversorgung) wird Ende August begonnen. Auf Nachfrage von Gemeinderat Robert Trum bestätigt sie, dass in allen Bereichen, in denen noch kein Glasfaser vorhanden ist, Leerrohre mitverlegt werden.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Für die Richtigkeit:

Arnbruck, 05. August 2025

L e i t e r m a n n
Erste Bürgermeisterin

G r a ß l
Schriftführer

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Vom

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 254), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Arnbruck. ²Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung Abweichen haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) ¹Bei der Einrichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. ²Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) ¹Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage zur Satzung. ²Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. ³Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

(3) ¹Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. ²Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungseinheiten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) ¹Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. ²Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) ¹Die nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. ²Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen

Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) ¹Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. ²Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. ³Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück tatsächlich hergestellt werden können. ⁴Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000,00 Euro.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderung an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. ²Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Arnbruck,
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

L e i t e r m a n n
Erste Bürgermeisterin

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze, wobei jedoch eine Garagenzufahrt mit einer Mindestlänge von 5 m auch als Stellplatz gewertet wird	---
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bedingung nach dem Bayer. Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	---
1.3	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.4	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.5	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.6	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.7	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschl. Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	---
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	---
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---

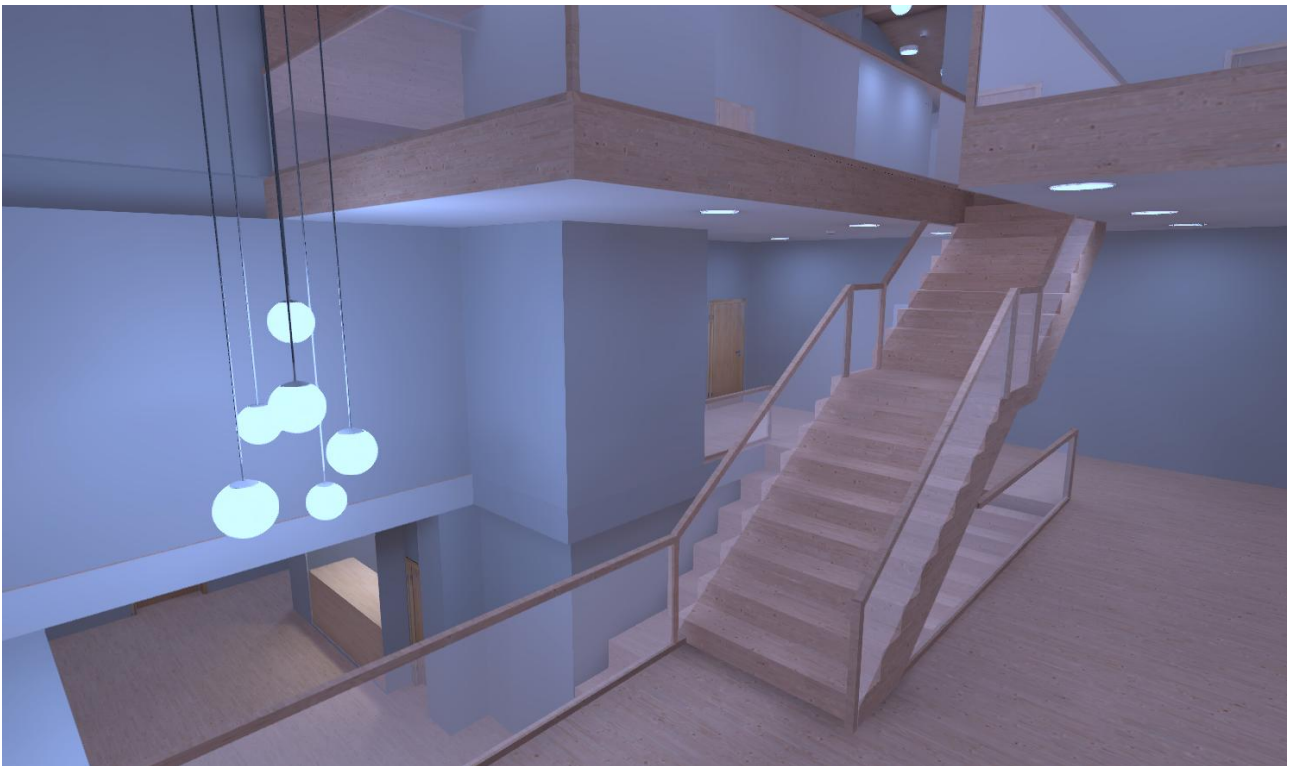
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	---
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	---
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---
5.8	Tennisplätze und Squashanlagen o.ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	---
5.9	Tennisplätze und Squashanlagen mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	---
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	---
5.12	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	---
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	---
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard- Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	---
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	---
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	---
8.5	Jugendheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungs- werkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	---
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	---
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	---
9.4	Tankstellen	bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellen- bedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	---

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	---
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	---
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	---

¹⁾ NUF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

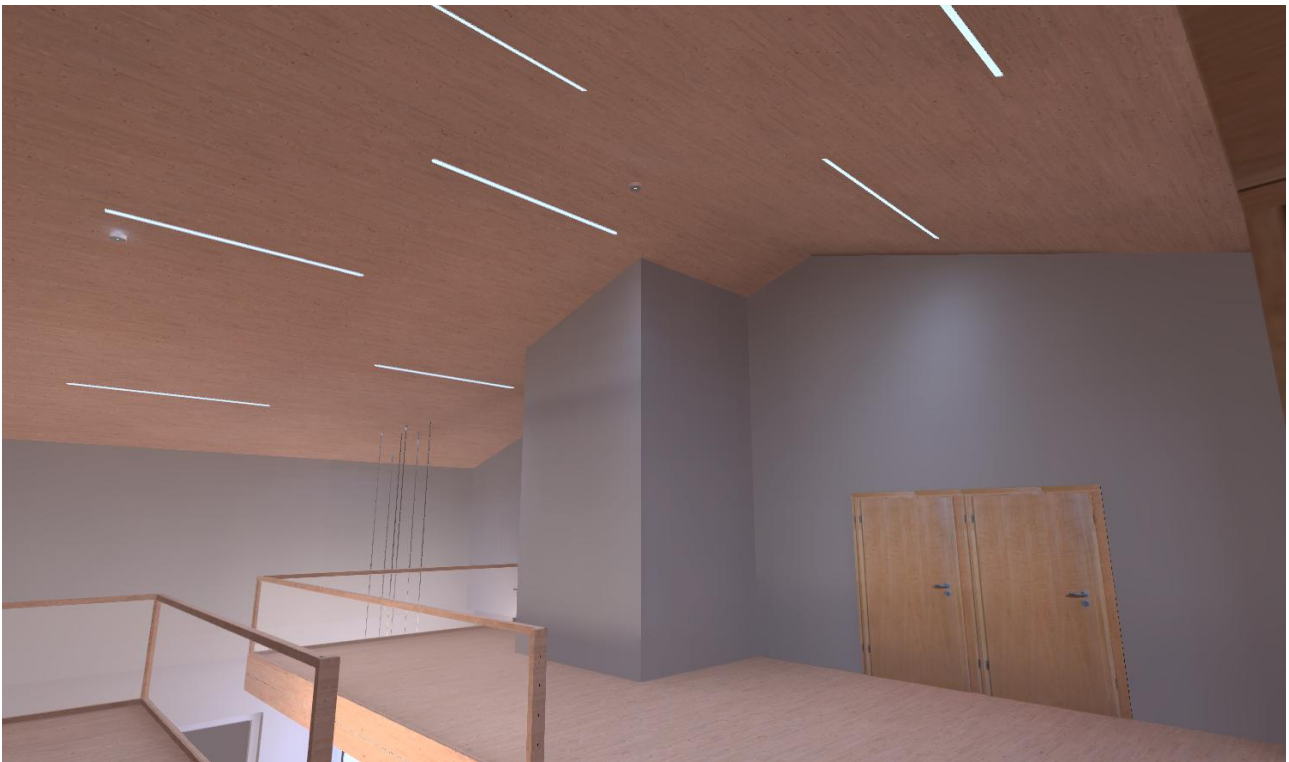
²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.















VEREINBARUNG

zwischen

der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Bartholomäus, Waldschmidtstr. 16, 93471 Arnbruck, Stiftung des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Kirchenverwaltung, diese wiederum vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand H. H. Pfarrer Josef Gallmeier

- Stiftung -

und

der Gemeinde Arnbruck,
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Frau Angelika Leitemann

- Kommune -

**über den Betrieb der Kindertageseinrichtung St. Josef
Gemeindezentrum 3, 93471 Arnbruck,
bezüglich der Gruppenerweiterung im Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck
und der Waldgruppe**

Präambel

Die Stiftung erklärt sich bereit, die Trägerschaft der ausgelagerten Kindergartengruppe der Kindertageseinrichtung der Stiftung (Gruppenerweiterung - Gemeindezentrum 1 sowie der Waldgruppe) zu übernehmen und unterstützt damit die Kommune bei der kommunalen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots an Kinderbetreuungsplätzen innerhalb der Kommune (Art. 5 BayKiBiG).

§ 1 Räumlichkeiten

- (1) Die Kommune stellt der Stiftung die Räumlichkeiten im Gebäude Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck (Grundstück der Gemarkung Arnbruck, Fl.-Nr. 297-2) betriebsbereit und unentgeltlich zum Betrieb einer gemeinnützigen Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die Räume werden zum Betriebsbeginn der Kindertageseinrichtung von der Kommune ausreichend ausgestattet. Die Einrichtungsgegenstände verbleiben im Eigentum der Kommune und werden der Stiftung zum vertragsgemäßen Gebrauch überlassen. Eine Inventarliste wurde von der Kommune erstellt und ist diesem Vertrag als **Anlage Einrichtungsgegenstände** beigelegt. Während der Überlassungszeit von der Stiftung beschaffte bewegliche Einrichtungsgegenstände gehen nach Vertragsende in das Eigentum der Kommune über.
- (2) Die Kommune wird dafür sorgen, dass die Räume der Kindertageseinrichtung stets betriebsbereit sind. Sie übernimmt als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin die künftigen Instandhaltung-, Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen für dieses Gebäude und trägt die dafür anfallenden Kosten. Die Verkehrssicherungspflicht für das Gebäude und das Grundstück obliegt der Kommune. Für die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Kinderbetreuung ist die Stiftung zuständig. Für Beschädigungen der Einrichtung und des Gebäudes und der zum Gebäude gehörigen Anlagen ist die Stiftung ersatzpflichtig, soweit sie von ihr oder einer zu ihrem Betrieb gehörenden Person grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht sind. Für Beschädigungen durch die betreuten Kinder haftet die Stiftung nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Aufsichtspflichtverletzung. Schäden sind von der Stiftung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Stiftung verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und die überlassene Einrichtung und dergleichen in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.
- (4) Die Kommune darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, welche zur Erhaltung des Hauses oder der Räumlichkeiten notwendig sind bzw. welche die Stiftung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung nur unwesentlich beeinträchtigen, auch ohne Zustimmung der Stiftung vornehmen. Zu diesem Zweck hat die Kommune oder deren Beauftragter das Recht zum Betreten der Einrichtung.
- (5) Seitens der Stiftung dürfen bauliche Veränderungen oder Umgestaltungen in den Räumlichkeiten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kommune vorgenommen werden.

§ 2 Bezuschussung und Abrechnung

- (1) Die Kommune gewährt der Stiftung neben ihrem gesetzlichen Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG zusätzlich 80 Prozent (in Worten: achtzig Prozent) des ungedeckten Betriebsaufwands pro Jahr als Zuschuss, der Gruppe im Gemeindezentrum 1 sowie der Waldgruppe.
- (2) Die kommunale Förderung wird als Abschlagszahlung gemäß § 22 AVBayKiBiG im Voraus auf ein zu benennendes Konto der Stiftung überwiesen. Der staatliche Förderanteil ist gemäß § 22 AVBayKiBiG auszubezahlen. Sofern dieser nicht rechtzeitig bei der Kommune eingeht, wird der staatliche Förderanteil von der Kommune vorfinanziert.
- (3) Zu den Ausgaben für den Betrieb der Kindertageseinrichtung zählen neben den laufenden Kosten auch die Kosten für notwendige Reparaturen und notwendige Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten/-anlagen.

- (4) Über die Betriebskosten und den Kostenanteil der Kommune ist zum 31.12. abzurechnen. Die Abrechnung sollte bis spätestens 31. Dezember des Jahres, in dem sie erstellt wurde, der Kommune vorgelegt werden.
- (5) Ergeben sich nach der Abrechnung Überschüsse, werden diese ins Folgejahr übertragen.
- (6) Eine durch den Ausfall von (gesetzlichen) Fördermitteln durch vom Träger verschuldete Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels gemäß § 17 AVBayKiBiG von derzeit 1:11 bedingte Minderung der staatlichen Förderung führt nicht zu einer Erhöhung des ungedeckten Betriebsaufwands.
- (7) Im Rahmen der ihr obliegenden Personalhoheit ist die Stiftung u.a. berechtigt, im Falle einer Erkrankung eine Krankheitsvertretung zu beschäftigen, was den Betriebsaufwand entsprechend erhöht.
- (8) Es erfolgt eine Betriebskostenabrechnung für alle Betriebsnummern (aktuell Hauskindergarten, Rathausgruppe und Waldgruppe).

§ 3 Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Stiftung verpflichtet sich, die Kindertageseinrichtung nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazu gehörenden Ausführungsverordnung (Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG) in der jeweils geltenden Fassung zu führen.
- (2) Nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien sind die Regelungen gemäß den Richtlinien für Kindertageseinrichtungen der Diözese Regensburg in der jeweils geltenden Fassung von der Stiftung zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu den o.g. gesetzlichen Regelungen stehen. Dies ist Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Der Kommune ist bekannt, dass die Stiftung jegliche Erweiterungen und Veränderungen der Kindertageseinrichtung (z. B. Anstellung von Personal, temporäre und dauerhafte Gruppenerweiterungen und -schließungen) der Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen hat und diese Veränderungen nach § 44 Abs. 2 Nr. 6 KiStiftO der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg bedürfen.
- (3) Es besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stiftung und der Caritas Kindertageseinrichtungen im Bistum Regensburg gGmbH für die Geschäftsführung der Kindertageseinrichtung St. Josef in Arnbruck. Die Stiftung ist berechtigt die Buchhaltung/Abrechnung der Kindertageseinrichtung auf die Diözese Regensburg kostenpflichtig zu übertragen.
- (4) Die Stiftung wird vorrangig die im Gebiet der Kommune wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstige persönliche Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl reicht.

§ 4 Vorlage des Haushaltsplans

- (1) In Anbetracht der von der Kommune gewährten zusätzlichen Förderungen zum Betrieb dieser Kindertageseinrichtung bedürfen der jährliche Haushaltsplan (einschließlich der Festsetzung der Beiträge und des Stellenplanes) der Zustimmung der Kommune.
- (2) Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

- (3) Zur Festlegung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung ist die Kommune jeweils vorher zu hören. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden im gegenseitigen Einvernehmen mit der Kommune festgelegt.
- (4) Die Kommune kann die Stiftung zu einer angemessenen Erhöhung der Elternbeiträge auffordern, wenn es nach Ausstattung und Zustand der Kindertageseinrichtung und unter Berücksichtigung der Elternbeiträge in anderen Kindertageseinrichtungen des Landkreises zumutbar ist.

§ 5 Prüfung

Diese Vereinbarung unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO). Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Kindergarteneinrichtung auftreten, unmittelbar zu unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu betreten und die Bücher und Unterlagen (insb. Belege) anzufordern oder an einem von Ihnen gewählten Ort einzusehen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.09.2023 in Kraft und endet nach 15 Jahren mit Ende des Kindergartenjahres am 31.08.2038.
Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht 12 Monate vor Ende des Kindergartenjahres (31.08.) von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Ungeachtet Abs. 1 dieser Bestimmung kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum Ende des Kindergartenjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) eine Vertragspartei ihre Hauptpflichten aus dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt,
 - b) einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht länger zugemutet werden kann.
- (3) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Stiftung den Betrieb der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Kommune einstellt. Die Einstellung des Betriebs ist nur zum Ablauf eines Betreuungsjahres (31.08.) möglich.
- (4) Sofern der Betrieb im Sinne eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB durch einen anderen Träger fortgeführt wird, soll ein solcher Übergang zum Beginn eines Haushaltsjahres (01.01.) erfolgen.

§ 7 Bisherige Vereinbarungen

Die Vereinbarung mit der Kommune, welche anlässlich der Errichtung einer Kinderkrippe im Gebäude der Stiftung, Gemeindezentrum 3, Arnbruck (Fl.-Nr. 297-7, Gemarkung Arnbruck) am 24.09./22.11.2013 geschlossen wurde - stiftungsaufsichtlich genehmigt am 18.12.2013 - bleibt unverändert bestehen. Die Vereinbarung vom 31.08.1986 wird hiermit rein vorsorglich aufgehoben.

**§ 8 Kirchenverwaltungsbeschluss, stiftungsaufsichtliche Genehmigung,
Schriftform, Salvatorische Klausel**

- (1) Dem Abschluss dieses Vertrages liegt der Kirchenverwaltungsbeschluss vom 27.05.2024 zu Grunde.
- (2) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit noch der ausdrücklichen schriftlichen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg. Das gleiche gilt für die Änderung oder Ergänzung.
- (3) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit als kreditähnliches Rechtsgeschäft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 72 Abs. 1 GO (vgl. Nr. 8.1.7 der IMBek vom 05.05.1983, MABl S. 408). Das gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der vorstehenden Schriftformklausel.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam, undurchführbar oder ungewollt lückenhaft sein, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unzulänglichen Regelung eine wirksame, durchführbare und lückenlose Regelung zu vereinbaren. Diese soll auch rückwirkend gelten und – insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht – in ihren Wirkungen möglichst weitgehend dem mit der unzulänglichen Regelung Beabsichtigten entsprechen.

§ 9 Ausfertigungen

Von dieser Vereinbarung erhalten die Vertragsparteien je zwei Ausfertigungen. Die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg erhält ebenfalls je eine Ausfertigung.

Anlage 1: Einrichtungsgegenstände

Anlage 2: Kirchenverwaltungsbeschluss vom 27.05.2024

Für die Kath. Pfarrkirchenstiftung

Für die Kommune

Arnbruck,

Arnbruck,

.....
H. H. Pfarrer Josef Gallmeier

Kirchenverwaltungsvorstand

Siegel

.....
Angelika Leitermann

Erste Bürgermeisterin

.....
Willibald Schötz

Kirchenpfleger

Vorstehende Vereinbarung vom zwischen der Kath. Pfarrkirchenstiftung -
Stiftung des öffentlichen Rechts -
und
der Kommune

wird hiermit gemäß Art. 44 KiStiftO stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg,

.....
Domdekan Msgr Dr. Roland Batz

Generalvikar des Bischofs von Regensburg